

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Feststellung gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVP
(Vereinfachte Flurbereinigung Westerhof, Landkreis Northeim)**

Bek. d. ML v. 23.02.2024 – 306-611-2749 Westerhof–

Das ArL Braunschweig hat dem ML einen Auszug aus dem Entwurf des Plans nach § 41 FlurbG für die vereinfachte Flurbereinigung Westerhof, Landkreis Northeim, vorgelegt. Auf Grundlage des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage des Entwurfs zum Plan nach § 41 FlurbG ist gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVP nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 7 UVP festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für die vereinfachte Flurbereinigung Westerhof ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVP wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Westerhof, Landkreis Northeim, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 7 UVP auf der Grundlage der in Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Wegenetz der vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Westerhof entspricht an vielen Stellen wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht mehr den Anforderungen zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen. Daher sind Wegebaumaßnahmen weitgehend auf vorhandener Trasse geplant. Außerdem ist die Aufhebung von nicht mehr benötigten befestigten und unbefestigten Wegen vorgesehen sowie die Erneuerung von Durchlässen. Durch diese Maßnahmen sind zumindest temporäre, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft zu erwarten.

Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden.

Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt werden, kann als Gesamteinschätzung festgestellt werden, dass von dem Vorhaben keine

erheblichen, nicht ausgleichbaren und entscheidungsrelevanten
Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 13 bis 17 BNatSchG sind Maßnahmen zur
Vermeidung und/oder Kompensation dieser Beeinträchtigungen in der endgültigen
Fassung des Plans nach § 41 FlurbG abschließend festzulegen.

gez. Lischka